



**Gemeinde  
Stattegg**

*... liebenswert und lebenswert!*

## **FWP-Änderung im vereinfachten Verfahren (Anhörung)**

### **5.01 „Am Waldrand“**

GZ: RO-606-46/5.01 FWP

Gemeinde Stattegg GZ: 004-01/2026-02

Stattegg 12.03.2026

## **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stattegg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.03.2026 GZ: 004-01/2026-02 gemäß § 38 (6) des StROG idF LGBl. Nr. 68/2025 den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

### **Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:**

- (1) Ersichtlichmachung: Der Hubbach wird als Gerinne ersichtlich gemacht.
- (2) Ersichtlichmachung: Auf den Grundstücken .188 der KG Stattegg-St. Veit ob Graz und .39/1 der KG Stattegg entfällt jeweils die Ersichtlichmachung eines Tierhaltungsbetriebes unter G=20.
- (3) Ersichtlichmachung: Für den Tierhaltungsbetrieb auf dem Grundstück 413 der KG Stattegg wird eine Geruchszone (Mischgeruch) ersichtlich gemacht.
- (4) Für das innerhalb der Geruchszone gemäß (3) gelegene Bauland auf dem Grundstück 413 der KG Stattegg wird Sanierungsgebiet Immissionen (Geruch) festgelegt. Zur Beseitigung der Mängel wird eine Frist von 15 Jahren ab Rechtskraft der ggst. FWP-Änderung festgesetzt.
- (5) Teilflächen der Grundstücke 407 der KG Stattegg und 1405 der KG Stattegg-St. Veit ob Graz werden als Freiland festgelegt.
- (6) Die Grundstücke .188, 1403 und eine Teilfläche des Grundstücks 1405 der KG Stattegg-St. Veit ob Graz werden als Reines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4 festgelegt. Für das innerhalb der Gelben Gefahrenzone des WLV-Gefahrenzonenplans gelegene Bauland wird Sanierungsgebiet Naturgefahren (Hochwasser) festgelegt. Zur Beseitigung der Mängel wird eine Frist von 15 Jahren ab Rechtskraft der ggst. FWP-Änderung festgesetzt.

Die Plandarstellung im Maßstab 1:2.500 mit Datum 09.01.2026, GZ: RO-606-46/5.01 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister



An der Amtstafel

(Andreas Kahr-Walzl)

angeschlagen am: 13.03.2026.....  
abgenommen am: .....